



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Februar 2020

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	161	51	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	164	
49	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel	161	52	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165
50	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans: - Varaintenvergleich im Bereich Metelen - Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen	163	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	165	
		53	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	165	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

49 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 13. Februar 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-122/2020.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Hörstel, vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend „Stadt Hörstel“ genannt -
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat
- nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -

Die Stadt Hörstel und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Die Stadt Hörstel und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Stadt Hörstel wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Stadt Hörstel durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (ggfs. auch telefonisch) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Stadt Hörstel bestellt.
- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben mit Unterrichtung und Belehrung der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Stadt Hörstel.

- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Stadt Hörstel. Die Stadt Hörstel stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

§ 3

Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Hörstel übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Stadt Hörstel benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

§ 4

Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Stadt Hörstel zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG NRW berechnet.
- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Stadt Hörstel zu tragen.

§ 5

Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.

- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6

Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Stadt Hörstel tätig. Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Hörstel als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Hörstel gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Hörstel.
- (2) Die Stadt Hörstel stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verschwiegenheit / Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Hörstel, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird - auch gegenüber der Stadt Hörstel - vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Stadt Hörstel erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Stadt Hörstel und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2021 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2021 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10

Schlussbestimmungen

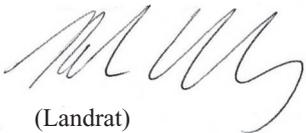
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Hörstel sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

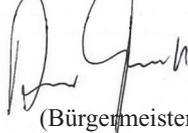
Steinfurt, 23.01.2020

für den Kreis Steinfurt

für die Stadt Hörstel



(Landrat)



(Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 161-163

**50 Bekanntmachung
Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans:**

- Variantenvergleich im Bereich Metelen
- Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen

Bezirksregierung Münster
25.05.01.01-7/17

Münster, den 21.02.2020

Im Rahmen der Änderungen und Ergänzungen des Plans werden Grundstücke in der Stadt Steinfurt (Gemarkung Burgsteinfurt) sowie in der Gemeinde Metelen (Gemarkung Metelen) erstmalig oder weiterhin beansprucht.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F.).

Der in der Zeit vom 28.05.2018 bis zum 27.06.2018 (einschließlich) ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der Amprion GmbH wird nunmehr durch weitere gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a. F. auszulegenden Unterlagen geändert und ergänzt (Deckblatt II).

Die oben genannten Änderungen und Ergänzungen des Plans liegen in der Zeit

vom 04.03.2020 bis zum 03.04.2020 einschließlich

in den Städten Ochtrup und Steinfurt sowie in der Gemeinde

Metelen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem können die Änderungen und Ergänzungen des Plans im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 17.04.2020 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup sowie der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen Einwendungen gegen die Änderungen und Ergänzungen des Plans schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans.

3. Bei einer Änderung oder Ergänzung eines ausgelegten Plans kann im Regelfall von einem Erörterungstermin abgesehen werden (§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG).

Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen der Bezirksregierung Münster zum Datenschutz verwiesen, die unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).
9. Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht (inkl. Betrachtung der Schutzgüter)	Amprion GmbH	Februar 2020
1.1	Machbarkeitsstudie Erdverkabelung im Bereich der Gemeinde Metelen	Dr. Pecher AG	10.10.2019
1.2	Variantenvergleich im Bereich Metelen	ERM GmbH	08.01.2020
1.3	Variantenvergleich im Bereich Metelen (Ergänzung)	ERM GmbH	Februar 2020

Im Auftrag
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 163-164

51 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.02.2020
52-500-0013729/0001.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co. KG, Hauernweg 17 in 48496 Hopsten hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Hopsten, Flur 13, Flurstück 74 und 92 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines 4.000 m³ gasdichten Gärrestlagerbehälters
- Errichtung eines 650 m³ Pufferspeichers zur Optimierung der Wärmeanbindung
- Einbau eines neuen Kondensatschachtes zur Kühlung und Entfeuchtung des Gases
- Lageänderung der Notfackel sowie des noch nicht gebauten Lagerbehälters für Separator-Zentrifugat nach Nord-Westen

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu

erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 164-165

52 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.01.2020
500-9961347/0002.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Stadtwerke Münster GmbH haben einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück Langenkamp 16 in 48163 Münster (Gemarkung Albachten, Flur 21, Flurstück 1331), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch der vorhandenen erdgasbetriebenen BHKW-Module durch neue Module mit höherer Feuerungswärmeleistung aus Altersgründen. Diese haben gegenüber den früheren Modulen eine um 120 kW (60 kW je Modul) höhere Feuerungswärmeleistung, wodurch sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5.888 kW auf 6.008 kW erhöht. Die BHKW-Module werden an die vorhandenen Schnittstellen der jeweiligen Medien mittels gleichwertiger Technik am gleichen Aufstellungsort

angebunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch eine verbesserte Effizienz trotz der geringfügig erhöhten Feuerungswärmeleistung ein geringeres Abgasvolumen gegenüber der früheren BHKW Module erzeugt wird. Somit ist auszuschließen, dass höhere Schadstofffrachten emittiert werden. Die eingebaute Abgasreinigung wird weiterhin genutzt. Die geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm können weiterhin problemlos eingehalten werden.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Löwen
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 165

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

53 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Dienstag, 25.02.2020, 15:30 Uhr, im großen Sitzungsraum Nordkirchen & Vischering des Jugendgästehauses Aasee, Bismarckallee 31, 48151 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2019
- Sitzungsvorlage Nr. 01 / 2020 -
2. Neuorganisation des ZVM
- Sitzungsvorlage Nr. 02 / 2020 -
3. Anpassung der Satzung des ZVM
- Sitzungsvorlage Nr. 03 / 2020 -
4. Haushalt 2020; hier: Haushaltssatzung und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie das Investitionsprogramm 2019 - 2023
- Sitzungsvorlage Nr. 04 / 2020 -
5. Wahl des/der ersten stellvertretenden Verbandsvorstehers/in
- Sitzungsvorlage Nr. 05 / 2020 -
6. Vergabe einer gutachterlichen Stellungnahme zur Einführung eines 365 € -Tickets
- Sitzungsvorlage Nr. 06 / 2020 -
7. Bericht des NWL
- 7.1 Operationalisierung / Sachstand zum Projekt Münsterland-S-Bahn
- 7.2 Aktuelles zu den Themen Tarif/Digitalisierung aus Sicht des Verbandes NWL/des Landes NRW

7.3 Ergebnisse der Untersuchung zur Wiederinbetriebnahme der Schienenstrecke Bocholt – Borken – Coesfeld (– Münster)

8. Mitteilungen und Anfragen

8.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

8.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Mitteilungen und Anfragen

11.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

11.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 165

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster